

*NvK an Nikolaus V. (Supplik). Bitte um Reservierung der Propstei von St. Marien zu Erfurt.*

*Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Suppl. 451 f. 127.*

*Erw.: Abert-Deeters, Repertorium Germanicum VI 447 in Nr. 4407.*

〈Der Papst möge〉 sich motu proprio<sup>2)</sup> in der Marienkirche zu Erfurt das nächstfreiwerdende Kanonikat samt Präbende und die Propstei, die dort Prinzipaldignität und mit Seelsorge verbunden sei sowie durch Wahl besetzt werde und der päpstlichen Verfügung schon generell reserviert sei, speziell reservieren, bei Vakanz NvK, in partibus Almanie apostolischen Legaten, damit providieren und ihm erlauben, sie zusammen mit seinen anderen Benefizien innezuhaben. Dem entgegenstehende Reservationen, Prärogativen, Berechtigungen und Verfügungen aller Art sollen hinfällig sein.

<sup>1)</sup> Datum der Billigung.

<sup>2)</sup> S.o. Nr. 489 Anm. 2.

### 1451 März 26, Rom St. Peter.

Nr. 1139

*Nikolaus V. Ad futuram rei memoriam. Er reserviert NvK die Propstei von St. Marien zu Erfurt.*

*Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 417 f. 90<sup>v</sup>–91<sup>v</sup>.*

*Erw.: Meuthen, Pfründen 58f.; Kleineidam, Universitas II 3, 2. Aufl. II 5; Abert-Deeters, Repertorium Germanicum VI 447 in Nr. 4407; Pilvousek, Prälaten 94.*

Er reserviert sich motu proprio das nächstfreiwerdende Kanonikat samt Präbende und die mit Seelsorge verbundene, durch Wahl zu besetzende Propstei von St. Marien zu Erfurt, die dort Prinzipaldignität sei, und befiehlt dem Eb. von Mainz, dem Kapitel der Kirche und allen, die entsprechende Besetzungsrechte haben, keinerlei Verfügung darüber zu treffen. Ebenso motu proprio befiehlt er dem Eb. von Köln, dem B. von Spoleto<sup>1)</sup> und dem Dekan von Mainz<sup>2)</sup>, insgesamt oder einzeln Kanonikat, Präbende und Propstei bei Vakanz NvK, in partibus Alamanie apostolischem Legaten, ob grandia quibus altissimus personam suam illustravit gratiarum merita zu übertragen, ihn oder seinen Prokurator darin einzuführen oder einführen zu lassen und ihn dabei allen Anprüchen anderer vorzuziehen. Ist NvK nicht persönlich anwesend, kann er den Eid auf die Statuten der Kirche durch einen Prokurator leisten lassen. Er gestattet NvK, diese Benefizien zusätzlich zu seiner  
10 Titelkirche und zum Bistum Brixen sowie zu den anderen Benefizien innezuhaben, die er bereits aufgrund päpstlicher Dispens besitzt. — Gratis pro persona domini cardinalis.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Berardo Erolì, päpstlicher Referendar; s. auch Nr. 890 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Heinrich Greiffenclau zu Vollrads.

<sup>3)</sup> Der damalige Inhaber der Propstei, Heinrich von Gerbstedt, starb bereits am 15. Mai 1451; Pilvousek, Prälaten 93. NvK verzichtete jedoch auf sie (s. Pitz, Repertorium Germanicum VII 2 in Nr. 18) und providierte mit ihr den Rat und ehemaligen Kanzler des Eb. von Mainz Heinrich Leubing (s. Abert-Deeters, Repertorium Germanicum VI 199 in Nr. 1924). In Besitz kam allerdings nicht, wie es bei Pilvousek, Prälaten 94, heißt, Leubing, sondern auctoritate ordinaria (Pitz, wie oben) Adolf von Nassau, ein Neffe Eb. Dietrichs. Im Zusammenhang damit entstand die bei Koch, Briefwechsel 103–106, und Koch, Umwelt 98–100, noch ohne Kenntnis von Nr. 1138 und 1139 mitgeteilte Korrespondenz. Der Adressat des bei Koch, Umwelt 99 Anm. 2, abgedruckten Breves Nikolaus' V. ist mit Sicherheit dann nicht Leubing, sondern der an der Propstei berechnigte NvK, der im übrigen die für die Kardinäle übliche Anrede circumspectio usw. erhält. 1456 verzichtete Leubing schließlich auf die Propstei zugunsten Adolfs, der ihm dafür eine Pension von 200 Gulden aus seiner Propstei von St. Peter zu Erfurt zahlte; Pilvousek, Prälaten 96 und 98; Kleineidam, Universitas, 2. Aufl., II 5. Die zahlreichen einschlägigen Dokumente werden in Acta Cusana II detailliert vorzustellen sein.